



b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 31 91
Fax +41 (0)31 63148 78

Juristischer Sekretär:
lic. iur. Lorenz Sieber, Rechtsanwalt

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 12. Dezember 2008 i.S. X gegen WISO-Fakultät (B 20/08)

Es stellt eine rechtsungleiche Behandlung der Studierenden dar, wenn bei einer aus zwei Teilnoten zu berechnenden Gesamtnote bei jedem/jeder Studierenden die jeweils bessere Teilnote doppelt und die jeweils schlechtere nur einfach gewichtet wird (Erw. 2).

Sachverhalt (gekürzt):

X absolviert ein Studium der Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre) an der Universität Bern und befindet sich im Einführungsstudium. Im Rahmen dieses Studiums besuchte X die Vorlesung (...) bei (...) und legte im Januar und Juni jeweils eine schriftliche Teilprüfung ab. Im August wurde X für die gesamte Vorlesung die Note 3.5 erteilt.

Gegen die entsprechende Verfügung rekurrierte X und beantragte die Erteilung der Note 4.0. Zur Begründung führte X aus, sie habe in beiden Prüfungen eine Gesamtpunktzahl von 40.5 erreicht (22 Punkte in der ersten und 18.5 Punkte in der zweiten Teilprüfung). Für diese Leistung habe sie die Note 3.5 erhalten, obgleich sich aus dem Resultataushang ergebe, dass mehrere Mitstudierende mit derselben oder einer tieferen Gesamtpunktzahl die Note 4.0 erhalten hätten.

Seinen Grund habe dies darin, dass bei der Berechnung der Gesamtnote bei jedem/jeder Studierenden die bessere der beiden Teilnoten jeweils zu 2/3, die schlechtere dagegen nur zu 1/3 gewichtet worden sei. Da von dieser Regelung diejenigen Studierenden mehr profitiert hätten, die zwischen den beiden Teilprüfungen eine grosse Punktedifferenz aufwiesen als solche, die zwei ähnliche Resultate erzielten, liege eine Ungleichbehandlung vor.

Dem hielt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät entgegen, dass die Gewichtung der Einzelnoten im Ermessen des Dozenten liegen würde. Ausserdem habe X von der getroffenen Regelung, wie alle anderen Studierenden auch, profitiert. Aus mathematischer Sicht liege sodann a priori keine Ungleichbehandlung vor, seien doch sämtliche Noten nach derselben Formel berechnet worden.

Prof. Dr. Hans Peter Walter
Präsident

lic. iur. Lorenz Sieber, Rechtsanwalt
Sekretär

Tel. +41 (0)31 631 31 90
Fax +41 (0)31 631 48 78

info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

Aus den Erwägungen:2.

a) Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. e des Studienplans zum Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre vom 1. August 2007 (Studienplan) ist im Einführungsstudium des Bachelorstudiums Betriebswirtschaftslehre die Vorlesung (...) zu besuchen. Diese Vorlesung wird mit 8 ECTS-Punkten gewichtet. Gemäss Studienplan handelt es sich folglich um nur eine Lehrveranstaltung, welche mit einer Gesamtnote bewertet wird (vgl. dazu auch Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 31. August 2006; RSL WISO). Dies wird auch von X nicht bestritten (vgl. insbesondere Ziff. 4 der Replik vom 19. September 2008).

Aus den Akten ergibt sich mit hinreichender Sicherheit, wie die Note der Studierenden im Fach (...) ermittelt worden ist: Die relevante Punktzahl, aufgrund derer die Note errechnet worden ist, setzt sich aus der in den beiden Teilprüfungen erreichten Punktzahlen zusammen. Die Punktzahl derjenigen Teilprüfung, in welcher der bzw. die zu benotende Studierende den höheren Wert erreicht hat, wurde dabei doppelt gewichtet. Der Prüfungsleiter hat dies in seiner Stellungnahme anhand folgender mathematische Formel aufgezeigt: $\frac{2}{3} \max(x_1, x_2) + \frac{1}{3} \min(x_1, x_2)$ bzw. $\frac{2}{3} \max(x_2, x_1) + \frac{1}{3} \min(x_2, x_1)$, wobei x_1 die Punktzahl der ersten und x_2 diejenige der zweiten Teilprüfung ist.

b) ...

c) Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gebietet dieser Grundsatz, dass Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich behandelt wird. Das Rechtsgleichheitsgebot wird insbesondere verletzt, wenn gleiche Sachverhalte ohne sachliche Gründe ungleich behandelt werden (vgl. statt vieler BGE 131 I 91 E. 3.4, BGE 131 I 394 E. 4.2). Wie die Rekurskommission bereits im Entscheid B 10/01 E. 5 (publiziert auf www.rekom.unibe.ch) festgehalten hat, ist eine absolute Gleichbehandlung aller Kandidaten und Kandidatinnen einer Prüfung faktisch indessen nicht zu erreichen. Aus dem Gleichheitsgebot fliesst indessen die Pflicht der Universität, eine möglichst gleichmässige Bewertung aller vergleichbaren Prüfungskandidaten sicherzustellen. Ausserdem ist die mangelnde Möglichkeit der Erreichung einer absoluten materiellen Gleichbehandlung der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen durch eine möglichst hohe äussere oder formelle Chancengleichheit zu kompensieren (vgl. MAREIKE LAMPE, Gerechtere Prüfungsentscheidungen, Berlin 1999, S. 54 f.). Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen auf der Grundlage plausibler Bewertungsmaßstäbe rechtsgleich und grundsatztreu zu bewerten sind.

Sachliche Gründe, welche zu einer Relativierung dieses Gleichheitsgrundsatzes führen können, finden sich im Bereich von Prüfungen primär dort, wo zulässiger- bzw. notwendigerweise Ermessensentscheide zu fällen sind, die sich naturgemäss einer umfassenden Rechtskontrolle entziehen (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 10/01 E. 5).

bb) Wie der Prüfungsleiter in der Stellungnahme vom ... anführt, sind alle Prüfungen a priori auf dieselbe Art, nach derselben mathematischen Formel korrigiert worden. Eine Betrachtungsweise, die bei einer a priori-Betrachtung stehen bleibt, greift indessen zu kurz. Vorliegend wurde jeweils die bessere der beiden von einem Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin abgelegten Prüfung doppelt gewichtet

– d.h. x_1 oder x_2 nach der in Ziff. 2a erwähnten Formel. Folglich wurde nicht bei jedem Kandidaten / bei jeder Kandidatin dieselbe Prüfung stärker in die Ermittlung der relevanten Punktzahl einbezogen, sondern es wurde je nach dem die eine oder andere der beiden Teilprüfungen als die gewichtigere angesehen. Dies widerspricht aber dem Erfordernis einer möglichst gleichmässigen Behandlung aller vergleichbaren Prüfungskandidaten und –kandidatinnen.

Wie X in der Beschwerde zu Recht ausführt, führte die getroffene Regelung sodann dazu, dass – im Vergleich mit einer gleichmässigen Bewertung beider Teilprüfungen – Kandidaten oder Kandidatinnen mit einer hohen Punktedifferenz zwischen den beiden Teilprüfungen eine höhere relevante Punktzahl erreichen konnten als solche mit zwei ähnlichen Teilprüfungen. Dies hat bewirkt, dass Kandidaten und Kandidatinnen, welche eine vergleichbare Gesamtpunktzahl erreicht haben, unterschiedlich benotet wurden. Entsprechend hat X eine tiefere Note erhalten als andere Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, welche eine gleiche oder gar tiefere Gesamtpunktzahl erreicht haben.

Alles ist allem ist diese Art der Bewertung mit dem Gleichbehandlungsgebot wie es vorstehend aufgezeigt wurde, nicht vereinbar.

cc) Fraglich ist allerdings noch, ob sich diese Ungleichbehandlung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn sich eine derartige Bewertung aus fachlicher Sicht aufdrängt, wenn sich der Grund für eine derartige Ungleichbehandlung mithin aus dem geprüften Stoff selbst ergibt.

Verwiesen werden kann in diesem Zusammenhang auch auf die dauernde Rechtsprechung der Rekurskommission, wonach der Prüfungsleitung bei der Durchführung und Bewertung eines Examens generell ein weiterer Handlungsspielraum zukommt. Dies ist nicht zuletzt deshalb sachgerecht, da sie in dem zu prüfenden Gebiet über eine hohe Sachkenntnis verfügt, welche sie zur Abnahme von Prüfungen als besonders geeignet erscheinen lässt (vgl. die Entscheide der Rekurskommission B 6/00 E. 3, B 35/06 E. 2b, B 48/06 E. 2d; teilweise publiziert auf www.rekom.unibe.ch). Allerdings ist es der Prüfungsleitung auch nach dieser Rechtsprechung nicht gestattet, nach sachfremden Kriterien zu entscheiden, würde diesfalls doch ein Ermessensmissbrauch vorliegen (vgl. ZIMMERLI/TSCHANNEN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, N 15 zu § 26).

dd) Gemäss Art. 12 RSL WISO bezweckt das Einführungsstudium die Vermittlung der gemeinsamen inhaltlichen und methodischen Grundlagen für alle Studiengän-

ge an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Es setzt sich entsprechend zusammen aus Fachbeiträgen des Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft und Soziologie, des Rechts sowie der Mathematik und Statistik.

Das Bachelorstudium in Betriebswirtschaftslehre, in dessen Rahmen auch das Einführungsstudium zu absolvieren ist, soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden (Art. 3 Studienplan). Welche Leistungen abzulegen sind, damit dieses Ziel erreicht wird, besagen die Art. 8 ff. des Studienplans.

Alle zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft (Art. 7 RSL WISO). Das Einführungsstudium wird durch Erreichung eines bestimmten Notendurchschnitts in diesen Leistungskontrollen erfolgreich abgeschlossen (Art. 15 RSL WISO). Diese wiederum werden nach einer Notenskala von 1 bis 6 bewertet (Art. 44 RSL WISO).

Die Anforderungen, welche an die Studierenden in einer Leistungskontrolle gestellt werden können und damit auch die Kriterien, nach denen eine Leistungskontrolle zu bewerten ist, ergeben sich mithin aus den im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu vermittelnden Inhalten. Diese Inhalte, welche zum Vornherein durch das zu vermittelnde Fachgebiet definiert sind, werden auch sachliche Bezugsnormen genannt (vgl. MARTIN AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilung im Verwaltungsprozess, Diss. Bern 1997, S. 12).

Weder die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät nach der Prüfungsleiter vermochten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aufzuzeigen, weshalb eine von Fall zu Fall unterschiedliche Gewichtung der beiden Teilprüfungen aus fachlicher Sicht gerechtfertigt wäre. Eine derartige Rechtfertigung wird sich vor dem Hintergrund, dass die Gewichtung für jeden Studierenden individuell danach vorgenommen worden ist, welche der beiden Teilprüfungen mit dem besseren Ergebnis abgeschlossen worden ist, auch kaum finden lassen. Gerade der Umstand, dass die Gewichtung gleichsam dem Zufall überlassen worden ist, zeigt auf, dass auch nach Ansicht des Prüfungsleiters keine der beiden Teilprüfungen aus fachlicher Sicht als gewichtiger als die andere einzustufen ist. Entsprechend führt er denn auch aus, er habe sie beide a priori gleich behandelt und die Gewichtung zugunsten der Kandidaten und Kandidatinnen vorgenommen, sich mithin nicht von fachlichen Gesichtspunkten sondern vom Wohl der Studierenden leiten lassen.

Zu bedenken ist ausserdem, dass, wie X zu Recht anführt, beide Veranstaltungsteile dieselbe Anzahl Semesterwochenstunden und dieselbe Anzahl ECTS-Punkte aufgewiesen haben. Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 RSL WISO, wonach ein ECTS-Punkt jeweils einem bestimmten Arbeitsaufwand entspricht, ist auch deshalb davon auszugehen, dass in fachlicher Sicht beide Teilveranstaltungen vergleichbar waren.

Damit ist festzuhalten, dass in die Bewertung der Studienleistung von X fachlich nicht gerechtfertigte Umstände eingeflossen sind.

ee) Damit ist dargelegt, dass keine sachlichen Gründe für die Ungleichbehandlung der Kandidaten und Kandidatinnen der Vorlesung (...) vorliegen und von einer unzulässigen Ungleichbehandlung auszugehen ist.